

# RS Vwgh 2002/5/15 2002/08/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10;  
AIVG 1977 §11;  
AIVG 1977 §12;

## Rechtssatz

Nicht jedes Dienstverhältnis beendet bereits mit seinem Antritt die Arbeitslosigkeit und bewirkt in weiterer Konsequenz die Anwendbarkeit des § 11 AIVG (und nicht des § 10 AIVG). Die Abgrenzung zwischen § 10 und § 11 AIVG ist vielmehr danach zu treffen, ob die Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 AIVG unterbrochen wurde oder nicht. Bei ungeachtet des Antrittes einer Beschäftigung auf Grund deren alsbaldiger Beendigung nicht unterbrochener Arbeitslosigkeit hat gegebenenfalls § 10 AIVG zur Anwendung zu kommen, sonst § 11 AIVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080040.X03

## Im RIS seit

18.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)